



Richtlinien für die Jugendgruppen in den Landesverbänden des ZDRK

§1 Verbandszugehörigkeit

Die Jugendgruppen der Vereine sind eine Untergliederung derselben. Alle Jugendmitglieder sind vom Verein über den zuständigen Kreisverband gegebenenfalls an den Bezirksverband dem Landesverband zu melden. Dieser gibt die Mitgliedermeldung an den Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. (ZDRK) weiter.

Diese Richtlinien sind für die Jugendarbeit in der Gesamtorganisation zwingend vorgeschrieben. Maßgebend ist dabei grundsätzlich die Satzung des ZDRK. Bestimmungen und Beschlüsse der Landesverbände und deren Unterorganisationen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des ZDRK und zu diesen Richtlinien stehen.

§ 2 Zweck

Die Jugendarbeit im ZDRK verfolgt den Zweck, unsere Jugendlichen mit ideellen Werten vertraut zu machen.

Dies sind:

- Beschäftigung mit dem Tier
- Förderung der Liebe zum Tier
- Tierhaltung, Tierpflege, Tierschutz sowie Natur- und Umweltschutz
- Einweisung in die biologischen Abläufe der Rassekaninchenzucht
- Aneignung fachlicher Kenntnisse in Theorie und Praxis für die Zucht von Rassekaninchen
- Aneignung fachlicher Kenntnisse in Kanin-Hop
- Sozialverhalten in der Gruppe und Demokratieverständnis
- Verständnis und Bereitschaft zur sachlichen Auseinandersetzung und Zusammenarbeit
- Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen



§ 3 Organisation

1. ZDRK

Die ZDRK-Jugendleitung besteht aus folgendem Vorstand:

- a.) ZDRK-Jugendleiter/in
- b.) Stellv. ZDRK-Jugendleiter/in
- c.) Schriftführer
- d.) Zwei (2) Beisitzer

Der/die ZDRK - Jugendleiter/in wird auf Vorschlag der Delegierten von der ZDRK-Jahreshauptversammlung turnusgemäß auf 4 Jahre gewählt. Der/die ZDRK-Jugendleiter/in gehört dem Präsidium des ZDRK an.

Der/ die ZDRK-Jugendleiter/in hat dem ZDRK-Präsidium bis 01. März des Jahres einen Haushaltsvoranschlag zur Förderung der Jugendarbeit für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

Der/ die ZDRK-Jugendleiter/in führt Tagungen für die Landesverbandsjugendleiter/innen (LV-Jugendleiter) durch und gibt Arbeitshinweise für die Jugendarbeit. Er betreut in Zusammenarbeit mit der jeweiligen LV-Jugendabteilung die Veranstaltungen bei Bundeskaninchen-schauen, Bundesrammlerschauen und Bundesjugendtreffen.

Der/die ZDRK-Jugendleiter/in ist verpflichtet, die Eignung der Landesjugendleiter lt. den aktuellen Gesetzvorgaben (Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) zu überprüfen.

Der/die stellvertretende ZDRK-Jugendleiter/in wird auf Vorschlag der Delegierten von der ZDRK-Jahreshauptversammlung turnusgemäß auf 4 Jahre gewählt. Er leitet bei Verhinderung des ZDRK-Jugendleiters die ZDRK-Jugendabteilung und vertritt ihn im erweiterten Präsidium.

Der/die Schriftführer/in und die beiden Beisitzer werden turnusgemäß auf 4 Jahre von den LV-Jugendleitern gewählt. Sie unterstützen den ZDRK-Jugendleiter bei allen anstehenden Aufgaben.



Rotationsfolge für Neuwahlen:

1. Im ersten Jahr: ZDRK-Jugendleiter/in und zwei Beisitzer
2. Im dritten Jahr: stellv. ZDRK-Jugendleiter/in und Schriftführer/in

Über die Tagungen bzw. Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Kopien hiervon erhalten die LV-Jugendleiter und der Präsident des ZDRK.

Organisation und Verteilung der Aufgaben (z.B. Jugendausweise, Mitgliederverwaltung und Ehrungen) im Jugendvorstand, werden vom gewählten Jugendvorstand eigenständig entschieden.

2. Landesverbände

Die Landesverbände oder deren Jugendabteilungen sind die Träger der Jugendarbeit in ideeller und finanzieller Hinsicht. Der Landesjugendleiter bzw. die LV-Jugendabteilung wird nach der Satzung der jeweiligen Landesverbände gewählt. Über die Zusammensetzung entscheiden die Landesverbände eigenständig.

2.1 Landesverbandsjugendleiter/in (LV-Jugendleiter)

Der/die LV-Jugendleiter/in ist Mitglied des Landesverbandsvorstandes. Er/sie führt Tagungen oder Versammlungen für Kreis- bzw. Bezirksjugendleiter durch und kann in Abstimmung mit dem LV-Vorstand ergänzende Richtlinien und Hinweise für die Jugendarbeit im Landesverband herausgeben.

Der Landesjugendleiter ist verpflichtet die Kreisjugendleiter auf Eignung (Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) lt. der aktuellen Gesetzgebung zu überprüfen.

Der/die LV-Jugendleiter/in ist verantwortlich für die Durchführung von LV-Jugendveranstaltungen. Er überwacht die Ausstellungen der Jugend in seinem Landesverband und betreut die Jugendabteilung bei den LV-Schauen. Der/die LV-Jugendleiter/in erfasst die Mitglieder aus den Vereinsjugendgruppen und meldet diese bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres an den Schriftführer der ZDRK-Jugendabteilung. Der/die LV-Jugendleiter/in gegebenenfalls der Bezirksverbandsjugendleiter ist für die Beantragung der Jugend-



Mitgliederausweise zuständig, diese werden bei der Jugendabteilung des ZDRK beantragt und in Form einer Chipkarte ausgestellt und an die Landesjugendleiter zurückgesandt. Dieser händigt die Jugendausweise an seine Jugendleiter/Jugendlichen aus.

2.2 Bezirksverband-Jugendleiter/in (BV-Jugendleiter)

Der/die BV-Jugendleiter/in (gilt nur für LV, die Bezirksverbände haben) ist Mitglied im Vorstand des Bezirksverbandes. Er/Sie ist Bindeglied zwischen Kreis- und Landesverband und für die Weiterreichung der Mitgliedermeldungen verantwortlich. Der/die BV-Jugendleiter führt die Versammlungen und Schulungen durch und betreut die Kreisverbandsjugendleiter.

Der BV-Jugendleiter ist verpflichtet die Jugendleiter auf Eignung (Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) lt. der aktuellen Gesetzgebung zu überprüfen.

Er ist für die Beantragung der Jugendausweise in seinem Bezirksverband verantwortlich und leitet den Antrag an den Landesjugendleiter weiter.

2.3 Kreisverbandsjugendleiter/in (KV-Jugendleiter)

Der/die KV-Jugendleiter/in ist Mitglied im Vorstand des Kreisverbandes. Er/Sie ist Bindeglied zwischen Kreis- und Bezirksverband bzw. Landesverband und für die Weiterreichung der Mitgliedermeldungen verantwortlich. Der/die KV-Jugendleiter/in führt Versammlungen und Schulungen durch und betreut die Vereinsjugendleiter.

Der Kreisjugendleiter ist verpflichtet die Jugendleiter auf Eignung (Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) lt. der aktuellen Gesetzgebung zu überprüfen.

Er ist für die Beantragung der Jugendausweise in seinem Kreisverband verantwortlich und leitet den Antrag an den Landesjugendleiter weiter.



2.4 Vereine

Die Basis für die Jugendarbeit liegt bei den Vereinen. Der V-Jugendleiter wird bei der Jahreshauptversammlung des Vereines gewählt. Dieser ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Er ist für Werbung, Betreuung und Schulung der Jugendlichen verantwortlich. Hierbei haben ihn alle Vereinsmitglieder zu unterstützen.

Der Vereinsvorstand ist verpflichtet den Vereinsjugendleiter auf Eignung (Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) lt. der aktuellen Gesetzgebung zu überprüfen.

Er ist für die Beantragung der Jugendausweise in seinem Verein verantwortlich und leitet den Antrag an den Kreisverband weiter.

Zu Schulungsthemen können erfahrene Züchter/Züchterinnen hinzugezogen werden. Die Schulung soll sich auf alle Gebiete der Zucht und Organisation erstrecken.

§4 Mitgliedschaft

Jedes Mädchen, jeder Junge und diverses Kind ab dem 4. Lebensjahr (maßgebend ist der Tag des Geburtstages) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Mitgliedschaft in einem Verein bzw. in einer Vereinsjugendgruppe erwerben.

Die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten ist vorher einzuholen.

Die Mitgliedschaft beinhaltet einen Jugendausweis, welcher zentral über die ZDRK-Jugendabteilung ausgegeben wird und verpflichtend ist.

Zuchtgemeinschaften bis zu 5 Jugendlichen mit Rassekaninchen sind zulässig. Zuchtgemeinschaften zwischen Züchtern und Jugendmitgliedern sind unzulässig. Kommt es hierbei zu Unkorrektheiten und einer daraus resultierenden Bestrafung, so ist die komplette Zuchtgemeinschaft davon betroffen.

Jugendliche werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliches Mitglied in den Verein übernommen. Mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten können Jugendliche bereits mit 16 Jahren als ordentliches Mitglied in den Verein übernommen werden.



Doppelmitgliedschaften von Jugendmitgliedern regelt der zuständige Landesverband.

Ein Vereinswechsel innerhalb des Zuchtyahres ist unter Anerkennung aller Rechte möglich.

Die Jugendmitgliedszeit ist vom Verein nach Übertritt als ordentliches Mitglied als Vereinszugehörigkeit anzurechnen.

Jugendliche in einer Vereinsjugendgruppe können in dieser Kanin-Hop betreiben. Im Rahmen einer Vereinsjugendgruppe kann eine Kanin-Hop-Gruppe bestehen.

Interessierte Jugendliche können auch ohne züchterische Bestätigung Mitglied in einer Vereinsjugendgruppe werden. Sie können zum Beispiel auch Arbeiten gemäß Abteilung X des Standards, Klasse 6: Gestaltung weiterer Materialien, Medien und Techniken etc. anfertigen.

Jugendliche im Sinne ihrer Jugendmitgliedschaft dürfen ab 14 Jahren Mitglieder in Clubvereinigungen sein. Der Club hat dafür zu sorgen, dass sobald ein Jugendlicher im Club aufgenommen ist, ein Betreuer für die Jugendlichen benannt wird und für deren Betreuung zuständig ist. Der Clubvorstand ist verpflichtet den benannten Betreuer auf Eignung lt. der aktuellen Gesetzgebung (Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) zu überprüfen. Dem Delegierten oder dem Beauftragten in den Clubs wird es ermöglicht und empfohlen an unseren Jugendleitertagungen teilzunehmen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die abzuführenden Jugendbeiträge an den Landesverband liegen in der Zuständigkeit desselben.

Eine Erhebung eines Mitgliedbeitrages ist Angelegenheit der Vereine. Diesen ist es freigestellt, eventuell einen Beitrag aus erzieherischen Gründen zu erheben. Wird ein Beitrag erhoben, so darf er aber 50% eines Vollmitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Diese Beiträge sind dann zweckgebunden, d.h. sie dürfen nur für die Jugendarbeit verwendet werden.



Das Verwalten einer bestehenden Jugendkasse obliegt dem Jugendleiter. Diese ist eine Nebenkasse der Hauptkasse und ist jährlich revisionspflichtig. Dies gilt analog auch für Kreis-, Bezirks- und Landesverbände. Bei Auflösung der Jugendgruppe bleibt das vorhandene Vermögen in Verwahrung des Vereins.

§ 6 Mitgliederverwaltung

Die Jugendabteilung des ZDRK führt in Form einer zentralen Mitgliederverwaltung der jugendlichen Mitglieder durch. Hierzu werden die Meldungen der Jugendlichen an den ZDRK weitergeleitet, diese Daten werden von der Jugendabteilung zentral in einer Mitgliederverwaltungs-Cloud erfasst und mindestens einmal jährlich von den Landesjugendleiter/innen bearbeitet und geprüft. Die Erfassung umfasst im Einzelnen:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Verein
- Kreis- / Bezirksverband
- Landesverband
- Eintritt in den Verein
- Eintritt in den Verband
- Datenschutzerklärung für Verarbeitung und Jugendausweis
- Fotos für Jugendausweise
- Telefon (freiwillige Angabe)
- E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)
- Ehrungen (freiwillige Angabe)



§7 Kennzeichnung der Kaninchen

Die Kennzeichnung der Kaninchen erfolgt nach den Bestimmungen der ZDRK. Kaninchen, die von einem Jugendlichen gezüchtet werden, sind mit einem „J“ zwischen den Buchstaben des Landesverbandes und der Vereinsnummer zu kennzeichnen (Beispiel CJ101).

Die erste Kennzeichnung mit dem Zusatz „J“ kann an dem Tag, an welchem der Jugendliche 4 Jahre wird (Beispiel der Jugendliche wird am 24.09. XXXX, 4 Jahre) erfolgen. Die letzte Kennzeichnung mit dem Zusatz „J“ erfolgt in dem Zuchtwahljahr, in welchem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Tiere der Jugendlichen sind im Vereinszuchtbuch gesondert zu erfassen.

§8 Ausstellungen

Bei Wettbewerben um Meisterschaften und der Vergabe anderer hoher Zuchtgruppenpreise können nur Tiere aus eigener Zucht die mit dem Zusatz „J“ gekennzeichnet sind, daran teilnehmen. Bei Zuchtwahlgruppe 1 kann das Elterntier Fremdtäto haben, auch kann es ohne den Zusatz „J“ sein.

Es ist anzustreben, dass die Jugendlichen bei der Beschickung von Ausstellungen bei ermäßigtem Kostenbeitrag das volle Preisgeld erhalten. Sofern es machbar ist, sollte für die Tiere der Jugendlichen eine separate Abteilung gebildet werden, auf die z.B. durch Transparente hingewiesen wird.

Der Jugend-Mitgliederausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Ausstellungen innerhalb des ZDRK, wie auch bei allen Geflügelschauen des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG).



§9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen endet durch den freiwilligen Austritt oder durch die Übernahme in den Verein als ordentliches Mitglied.
2. Auf Antrag kann ein Ausschluss auf Zeit oder Dauer eines Jugendmitglieds durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes ausgesprochen werden. Dabei sind die Verfahrensregeln der betreffenden Gliederung anzuwenden. Hierfür müssen aber schwerwiegende Gründe, wie grobe Verstöße gegen bestehende Satzungen, Weisungen und Richtlinien, Beschlüsse oder Interessen des ZDRK und seinen Untergliederungen vorliegen. Kommt es zum Ausschluss, so müssen die Erziehungsberechtigten durch den Verein, Kreis-, Bezirks- oder Landesverband informiert werden

§10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Inhalte der Richtlinie davon unberührt.

§11 Verbindliche Anerkennung

Die Richtlinien für die Jugendgruppen des ZDRK sind für alle dem ZDRK angeschlossenen Vereine, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände maßgebend verbindlich.

Diese haben aber die Möglichkeit, im Rahmen dieser Richtlinien eigene ergänzende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.



An der Novellierung im Jahr 2025 waren beteiligt:

- Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums
- Mitglieder des ZDRK-Jugend-Abteilungsvorstandes

Die Änderungen der Richtlinien wurden gemäß Satzung und Geschäftsordnung des ZDRK von der Abteilung Jugend im ZDRK und vom Erweiterten Präsidium des ZDRK beschlossen. Sie treten in Kraft am 14.06.2025 und ersetzen die Richtlinien aus dem Jahre 2009.

Sie sind Eigentum des ZDRK e.V.

Nur für verbandsinterne Zwecke ist der Nachdruck bzw. Ausdruck zulässig.

Oberhof, den 14.06.2025

Bernd Graf
Präsident des ZDRK

Silvia Riedel
Abteilungsleiter für Jugend im ZDRK